

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 5/10 S

L 2 SF 58/08 P KO (Bayerisches LSG)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Bayerischen LSG (Staatskasse),
Ludwigstraße 15, 80539 München,

Beschwerdegegner.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2010
durch den Richter S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
29. März 2010 - L 2 SF 58/08 P KO - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das Bayerische LSG gerichteten Schreiben vom 16.5.2010 gegen den Beschluss des LSG vom 29.3.2010 - L 2 SF 58/08 P KO - Beschwerde eingelegt, mit dem das LSG die Erinnerung des Klägers vom 8.4.2008 gegen die Gerichtskostenfeststellung vom 6.3.2008 zurückgewiesen hatte.
- 2 Nach dem Hinweis des Vorsitzenden des 2. Senats des LSG, dass der angegriffene Beschluss gemäß § 177 SGG unanfechtbar sei, hat der Kläger darum gebeten, das Anfechtungsschreiben vom 16.5.2010 an das BSG weiterzuleiten, wo es am 27.8.2010 eingegangen ist.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 66 Abs 3 GKG kann die Erstentscheidung eines LSG über eine Erinnerung (§ 66 Abs 1 GKG) nicht mit einer Beschwerde an das BSG (als oberster Gerichtshof des Bundes) angefochten werden.
- 4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG sowie § 66 Abs 6 Satz 3 GKG). Die funktionelle Zuständigkeit des Berichterstatters für die Entscheidung über die Beschwerde ergibt sich aus § 66 Abs 6 Satz 1 Halbs 2 GKG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 66 Abs 8 GKG.

